



Verwaltungsgemeinschaft  
**Gräfenberg**

# Amtliche Nachrichten und Mitteilungen

der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg  
mit den Mitgliedsgemeinden  
Hiltpoltstein, Gräfenberg und Weißenhohe

- an sämtliche Haushalte -

**Ausgabe: 23. Oktober**

**Nr. 41 / 2019**

## Nachruf

Die Stadt Gräfenberg trauert um

### Frau Gerda Meinhardt

Die Verstorbene war vom 1. November 1967 bis 31. März 1996 als Reinigungskraft in der Grundschule Gräfenberg beschäftigt.

In dieser Zeit hat sie ihre Aufgaben immer zuverlässig und äußerst gewissenhaft erfüllt.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

**Stadt Gräfenberg, Im Namen des Stadtrates  
Hans-Jürgen Nekolla, Erster Bürgermeister**

## Nachruf

Der Markt Hiltpoltstein trauert um

### Herrn Karl Tauber

Der Verstorbene war vom Mai 1966 bis April 1972 Marktgemeinderat der ehemaligen Gemeinde Kappel. In dieser Zeit hat er die Aufgaben seines Ehrenamtes stets zuverlässig und sehr gewissenhaft erfüllt.

Besonders in Erinnerung bleiben uns seine Leidenschaft für den Chorgesang und den Posaunenchor.

Seine konsequente, geradlinige Art und sein hohes Maß an Zuverlässigkeit verschafften ihm Anerkennung in allen Teilen der Bevölkerung.

Wir werden das Andenken von Karl Tauber in Ehren halten.

**Markt Hiltpoltstein  
Gisela Bauer, Erste Bürgermeisterin**

## Verwaltungsgemeinschaft

### Ausgaben Amtsblatt

Wir weisen darauf hin, dass der **Redaktionsschluss** für die **Ausgabe Nr. 43 (06.11.2019)** bereits am **Donnerstag, den 31.10.2019 um 11<sup>00</sup> Uhr ist**. Wir bitten um Beachtung.

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Vorsitzender

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund technischer Probleme der Telefonanlage war die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg in der letzten Woche erneut teilweise nur sehr eingeschränkt erreichbar. Dabei wurde die Verbindung auch mehrmals während Telefonaten unterbrochen. Da die Probleme bisher noch nicht endgültig behoben werden konnten, bitten wir um Verständnis, falls die Probleme erneut auftreten sollten.

Wir bitten diese Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Gisela Schulze-Bauer, Zweite Vorsitzende

## Stadt Gräfenberg

<http://www.graefenberg.de>

### Bekanntmachung

#### Einladung zur 87. Sitzung des Stadtrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am **Donnerstag, den 24. Oktober 2019, um 19<sup>00</sup> Uhr**, im Sitzungssaal im Historischen Rathaus statt. An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung!

#### Tagesordnung

- 1 Energiekonzept der Energieregion südliche Fränkische Schweiz; hier: Vorstellung des Konzeptes
- 2 Anfragen gemäß § 32 der Geschäftsordnung

Gräfenberg, 16. Oktober 2019

Stadt Gräfenberg,

Hans-Jürgen Nekolla, Erster Bürgermeister

## Andreasmarkt am 24.11.2019

Alle Mitbürger, Vereine sowie unsere Gewerbetreibenden, die sich an der Durchführung und Organisation des Andreasmarktes beteiligen möchten, lade ich hiermit recht herzlich zu einem Vorbereitungsgespräch ein.

**Termin: Dienstag, 29.10.2019 um 19<sup>30</sup> Uhr** im historischen Rathaus.

Hans-Jürgen Nekolla, 1. Bürgermeister

## Fundsachen VG Gräfenberg

**1 braune Brille mit getönten Gläsern**, gefunden auf dem unteren Parkplatz des Ärztehauses Gräfenberg, **am 09.10.2019**

Die Fundgegenstände können abgeholt werden während der üblichen Amtsstunden des Bürgerbüros Montag bis Freitag jeweils 8<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr, Montag und Dienstag 14<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr sowie donnerstags 14<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg, Telefon 09192 / 7090.

## Markt Hiltpoltstein

## Gemeinde Weißenhohe

<http://www.weissenhohe.de>

## Einladung zum 33. Landkreissingen

Das vom Sängerkreis Erlangen-Forchheim und dem Landkreis Forchheim gemeinsam veranstaltete Landkreissingen ist zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens innerhalb des Landkreises geworden.

Das Landkreissingen findet am **Sonntag, dem 27. Oktober 2019, um 17<sup>00</sup> Uhr in der Klosterkirche Weißenhohe**, Klosterstraße, 91367 Weißenhohe statt.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.forchheimer-kulturservice.de](http://www.forchheimer-kulturservice.de)

## Vollsperrung Plärrer Weißenhohe

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab 01.04.2019 haben die Kanalbauarbeiten am Plärrer durch die Firma Lämmlein begonnen. Hierfür ist eine Vollsperrung von Teilen der Hauptstraße, Heufuhre, Dorfhauser Straße und Sollenberger Straße unumgänglich.

Die Umleitung verläuft von der B2 kommend in Richtung Dorfhaus über die Gräfenberger Straße – Sollenberger Straße – Sonnenleite – Am Mesnergraben – Dorfhauser Straße.

Für Fahrzeuge über 7,5 t ist die Umleitung über Gräfenberg – Sollenberg – Sollenberger Straße – Sonnenleite – Am Mesnergraben – Dorfhauser Straße vorgesehen.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Rudolf Braun, Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungen

### Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe

#### (Wasserabgabesatzung – WAS – ) vom 15.08.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe folgende Satzung:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die in Anlage 1 zur Satzung genannten Orte und Ortsteile.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

#### § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

(2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

**Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

**Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle

mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

**Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

**Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

**Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchseleitungen)** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle

#### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser

oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung Gewähr leistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

#### § 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

#### § 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) (aufgehoben)

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.



## **§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### **§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen von Feuerlöschern zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feueregefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### **§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschern, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

#### **§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit dem Zweckverband oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 19 Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung Gewähr leistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

#### **§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

(1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

#### **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

#### **§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.



## § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

## § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 16.07.1997 außer Kraft.

Betzenstein, 15.08.2019  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Betzensteingruppe  
Otto, 1. Vorstandsvorsitzender

## Anlage 1

### zu § 1 Öffentliche Einrichtung:

Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung angehörende Orte und Ortsteile:

Betzenstein, Altenwiesen, Eckenreuth, Eibenthal, Hetzendorf, Höchstädt, Hüll, Hunger, Klausberg, Kröttenhof, Leupoldstein, Mergners, Münchs, Ottenberg, Reipertsgesee, Reuthof, Stierberg, Waiganz, Weidensees; Kleingesees, Krachershöhe, Leimersberg; Lilling, Lillinger Höhe, Sollenberg, Hiltspolstein, Almos, Erlastrut, Görbitz, Göring, Großenöhe, Kappel, Kemmathen, Möchs, Schosaritz, Spießmühle, Wölfersdorf; Obertrubach (zwei einzelne Hausanschlüsse); Bärnfels, Dörfles, Galgenberg, Hackermühle, Haselstauden, Herzogwind, Hundsorf, Neudorf, Reichelsmühle, Schlöttermühle, Sorg, Untertrubach, Wolfsberg, Ziegelmühle; Plech, Bernheck, Ottenhof, Strüthof; Graisch; Leienfels, Soranger, Weidenhüll, Weidenhüll-Knock; Strahlenfels, Wildenfels, Winterstein.

## Caritas informiert:

### Kleiderkammer während der Herbstferien geschlossen

Während der Herbstferien vom **Montag, den 28. Oktober 2019 bis einschließlich Freitag, den 1. November 2019** hat die Kleiderkammer des Caritasverbandes Forchheim, Birkenfelderstraße 15, Tel. 09191 7072-24 geschlossen. In dieser Zeit kann leider keine Kleidung angenommen werden. Ab Dienstag, den 05. November 2019 haben wir mit einem Sonderverkaufstag von 10<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr für Sie wieder geöffnet.

## Saubere Naturenergie von der Sonne - Strom vom eignen Dach

Beim Vortrag "Photovoltaik – Strom selbst erzeugen, speichern und selber verbrauchen", den der Arbeitskreis Info-Offensive Klimaschutz des Landratsamtes in Kooperation mit der Umweltstation Lias-Grube am Donnerstag, 07. November 2019 um 19<sup>30</sup> Uhr in der Umweltstation Lias-Grube 1, Unterstümmig anbietet, gibt es ausführliche Informationen rund um dieses Thema.

Im Vortrag wird dargestellt, was bei der Planung einer Photovoltaikanlage zu beachten ist, wieviel Platz diese braucht, welche Dächer geeignet sind und welche Möglichkeiten der unmittelbaren Nutzung oder Speicherung bestehen. Außerdem geht es um die Frage, wie wirtschaftlich der Einsatz von innovativen Batteriespeichern ist. Dadurch kann ein größtmöglicher Eigenverbrauch und eine gewisse Unabhängigkeit vom Stromlieferanten erreicht werden kann.

Der über eine Photovoltaikanlage klimafreundlich erzeugte Strom kann für den Betrieb der Kühlgeräte, der Wasch- und Spülmaschine, die Heizung und Warmwasserbereitung, die Beleuchtung oder für das Aufladen eines Elektroautos verwendet werden. Durch die Auswahl des richtigen Energiemanagements lassen sich Eigenverbrauch und Unabhängigkeit nochmals steigern. Die Stromkosten können durch eine Photovoltaikanlage über Jahre hinweg stabilisiert werden, die Anlagenbesitzer entgehen damit zukünftigen Preissteigerungen. So gehen Kostenreduktion und Klimaschutz Hand in Hand.

Im Rahmen des Vortrags können Fragen gestellt werden; alle Interessierten sind zum Vortrag herzlich eingeladen, der Eintritt ist frei.

Weitere Termine und Informationen: [www.lra-fo.de/klima](http://www.lra-fo.de/klima)

## Instandhaltung und Optimierung von Photovoltaik-Anlagen

Der Vortrag "Photovoltaik – Instandhaltung, Überwachung und Optimierung von Bestandsanlagen", den der Arbeitskreis Info-Offensive Klimaschutz des Landratsamtes in Kooperation mit der Volkshochschule anbietet, findet am Donnerstag, 14. November 2019 um 19<sup>30</sup> Uhr im VHS-Raum, Gräfenberger Str. 1 in Igensdorf statt.

Der Vortrag richtet sich an Betreiber von Photovoltaikanlagen und erklärt, wie sich feststellen lässt, ob die eigene PV-Anlage voll funktionsfähig ist, welche Probleme hinsichtlich der Leistungsfähigkeit auftreten können und wie sich diese beheben lassen. Es werden mögliche Optimierungsmaßnahmen zu einer Steigerung der Eigenverbrauchsquote und der Nutzen eines Batteriespeichers vorgestellt.

Bei bestehenden PV-Anlagen stellt sich für den Betreiber auch die Frage, ob die Module und Wechselrichter noch einwandfrei funktionieren oder die Anlage optimiert, erweitert oder mit einem modernen Energiemanagement zur Anlagensteuerung und -überwachung ausgerüstet werden sollte.

Ideal ist es, wenn der über eine Photovoltaikanlage erzeugte Strom im eigenen Haushalt oder für das Aufladen eines Elektroautos verwendet wird. Mit einem Energiemanagementsystem lassen sich Eigenverbrauch und Unabhängigkeit auch ohne Batteriespeicher steigern. Mit einer eigenen Photovoltaikanlage kann sich der Anlagenbesitzer zumindest teilweise vor Preissteigerungen der Energieversorger absichern und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Im Rahmen des Vortrags können Fragen gestellt werden; alle Interessierten sind zum Vortrag herzlich eingeladen, der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen: [www.lra-fo.de/klima](http://www.lra-fo.de/klima)

## Newsletter KJR Forchheim November/Dezember 2019

Kreisjugendring Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim,  
Tel.: 09191/7388-0, E-Mail: [info@kjr-forchheim.de](mailto:info@kjr-forchheim.de)

### FAMILIENpass

Der Pass ist für nur 5,00 € in allen Städten, Märkten und Gemeinden, sowie einigen Verkaufsstellen in Forchheim (siehe <http://www.familienpass-forchheim.de/>) und natürlich im KJR erhältlich. Nutzen können den Pass jeweils bis zu fünf Personen einer Familie. D.h. zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren. Dabei ist unerheblich, ob z.B. Großeltern gemeinsam mit ihren Enkelkindern im Pass eingetragen sind oder z.B. Patchworkfamilien. Hartz IV Empfänger/-innen erhalten den Pass im KJR Forchheim gegen Vorlage ihres Bescheides & Personalausweis einmalig kostenlos.

### Bildungs- und Freizeitangebote vom KJR Forchheim:

#### 15.11.19 Spiel mit –

##### 1. Pretzfelder Spieltag in der Grundschule Pretzfeld

Kinder und Jugendliche von Jung bis Alt sind am 15.11.2019 ab 15<sup>00</sup> Uhr eingeladen, gemeinsam mit dem Kreisjugendring Forchheim und der Jugendbeauftragten der Gemeinde Pretzfeld zu spielen was das Zeug hält! Unterschiedliche Gemeinschaftsspiele und Spielgeräte können je nach Lust und Laune ausprobiert werden. Der Eintritt ist frei. Es ist keine Anmeldung notwendig.

##### 16.11.19 Infoabend: „Prävention & Schutz vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ für max. 20 Jugendleiter/-innen und pädagogische Mitarbeiter/-innen

Wie in allen anderen gesellschaftlichen Feldern kann es auch in der Kinder- und Jugendarbeit zu sexueller Gewalt kommen. Deshalb müssen Jugendleiter/-innen und Pädagogische Mitarbeiter/-innen für den Bereich sensibilisiert und zur Selbstreflexion angeregt werden. Ebenso gilt es klare Grenzen der Zuständigkeit innerhalb des Vereins/Verbands bzw. der Institution zu klären. Die Veranstaltung findet am 16.11.2019 von 10<sup>30</sup> – 14<sup>30</sup> Uhr im Kulturraum St. Gereon (Am Streckerplatz 3) in Forchheim statt. Es kostet pro Person 5 € inkl. Verpflegung. Anmeldeschluss: 03.11.2019.

##### 22.11.19 FFO- Jugendparty im Jungen Theater Forchheim

Der Discoabend ist für Jugendliche im Alter von 12 bis einschließlich 15 Jahren und kostet jeweils 3 € Eintritt. DJ Rewerb liefert den Sound zum Abtanzen und sorgt für gute Stimmung. Mit der FFO-Jugendparty bieten der Kreisjugendring Forchheim, der Jugendkontaktbeauftragte der Polizeiinspektion Forchheim sowie das Junge Theater Forchheim Jugendlichen dieser Altersstufe die Möglichkeit, im sicheren Rahmen richtiges „Discofeeling“ hautnah zu erleben. Aber eben OHNE Alkohol und Drogen. Eintritt nur mit gültigem (Schüler-)Ausweis. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

##### 23. + 24.11.19 Kein Weichei sein – kein Rambo werden! Selbstbehauptungstraining für Jungs

Auf dem Schulweg oder dem Schulhof angepöbeln zu werden, nicht zu wissen, wie man sich zur Wehr setzen kann – das

sind Situationen, die manch ein Schüler von sich oder von anderen kennt. In einem geschützten, sicheren Rahmen werden gemeinsam mit Trainern Lösungen gesucht, die vor allem auf die innere selbstbewusste Stärkung der Jungen abzielt. Der Kurs bietet den Jungen die Möglichkeit, sich mit der eigenen Kraft und den eigenen Grenzen auseinanderzusetzen. Dies gilt es u. a. in fairen Kampf- und Rollenspielen auszuprobieren und zu erleben. Der Kurs ist für max. 12 Jungen im Alter von 9 bis 12 Jahren und kostet 20 € pro Person. Der Anmeldeschluss ist am 10.11.2019.

##### 07.-08.12.2019 Weihnachtslesnacht – Die kuschlige Weihnachtsfeier für Kinder

Um euch auf die Weihnachtszeit einzustimmen, laden euch (max. 20 Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren) der KJR und der Jugendpfleger der Gemeinden Heroldsbach und Hausen ins Bürgerhaus in Hausen ein. An diesem Abend dreht sich alles rund um Weihnachtsgeschichten, Plätzchenessen, Basteln und vieles mehr. Auch in diesem Jahr gibt es einen Preis für das weihnachtlichste Kuscheltier und dem kuschligsten Schlafanzug. Nach einer gemütlichen Nacht wartet am Sonntag noch ein leckeres Frühstück auf euch bevor es wieder nach Hause geht. Die Lesnacht kostet pro Person 10 € inkl. Verpflegung. Der Anmeldeschluss ist am 21.11.2019.

##### 13.12.19 FFO- Jugendparty im Jungen Theater Forchheim

Der Discoabend ist für Jugendliche im Alter von 12 bis einschließlich 15 Jahren und kostet jeweils 3 € Eintritt. DJ Rewerb liefert den Sound zum Abtanzen und sorgt für gute Stimmung. Mit der FFO-Jugendparty bieten der Kreisjugendring Forchheim, der Jugendkontaktbeauftragte der Polizeiinspektion Forchheim sowie das Junge Theater Forchheim Jugendlichen dieser Altersstufe die Möglichkeit, im sicheren Rahmen richtiges „Discofeeling“ hautnah zu erleben. Aber eben OHNE Alkohol und Drogen. Eintritt nur mit gültigem (Schüler-)Ausweis. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Alle weiteren Informationen zu unseren Bildungs- und Freizeitangeboten sowie unsere aktuellen Zuschriftenlinien finden sie auf unserer Homepage unter [www.kjr-forchheim.de](http://www.kjr-forchheim.de) oder Sie rufen uns an unter der Telefonnummer 09191/7388-0, oder Sie schreiben eine Mail an [info@kjr-forchheim.de](mailto:info@kjr-forchheim.de).

**Weihnachtsferien:** In der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 3. Januar 2020 ist das KJR Jugendbüro geschlossen. Ab Dienstag, den 7. Januar 2020 sind wir in der Zeit von 8<sup>00</sup> Uhr bis 12<sup>00</sup> Uhr wieder für Sie da.

##### Neue Büroöffnungszeiten ab 2020:

Montag: 8<sup>00</sup>-17<sup>00</sup> Uhr, Dienstag: 8<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr, Mittwoch: 8<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr, Donnerstag: 8<sup>00</sup>-17<sup>00</sup> Uhr, Freitag: 8<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr, sowie nach Vereinbarung

## Katholische Landvolkbewegung (KLB), Erzdiözese Bamberg [www.klb-bamberg.de](http://www.klb-bamberg.de)

### Heute ist der erste Tag vom Rest deines Lebens

#### Frauenbildungstag der Region Gräfenberg mit Cornelia v. Aufseß

Burg Feuerstein. Das Bildungswerk der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) der Erzdiözese Bamberg lädt herzlich ein zum ökumenischen **Frauenbildungstag am Dienstag, den 19. November 2019**. Der Tag beginnt um 9<sup>30</sup> Uhr mit einem Vortrag der Trauer- und Lebensbegleiterin Cornelia v. Aufseß zum Thema „**Heute ist der erste Tag vom Rest deines Lebens**“.

„Heute ist der erste Tag vom Rest deines Lebens, mach das Allerbeste draus und lass keine Freude aus. Leb keine Stunde dieses Tages vergebens, gib dem Leben einen Sinn, leb nicht ziellos vor dich hin ...“. Das ist die erste Strophe eines Schlagers von Camillo Felgen aus den 50/60er Jahren.

#### „... gib dem Leben einen Sinn ...“

Anhand von Beispielen aus ihrer Tätigkeit als Trauer- und Lebensbegleiterin zeigt Cornelia von Aufseß, dass jeder Mensch – auch in schwierigen Lebensumständen oder tiefen Sinnkrisen – die Möglichkeit besitzt, sein Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und ein eigenverantwortliches und sinnerfülltes Dasein zu erfahren.



Nach dem Mittagessen wird gemeinsam ein Wortgottesdienst gefeiert. Mit Kaffee und Kuchen endet der Tag in gemütlicher Runde gegen 16<sup>00</sup> Uhr.

Der Teilnehmerbeitrag für Vortrag, Mittagessen, Kaffee und Busfahrt beträgt 25,00 € Wie jedes Jahr ist es möglich in den Ortschaften in der Region um Gräfenberg zu unseren Bussen zuzusteigen.

**Weitere Informationen und Anmeldung bis 08.11.2019 bei:** Maria Amon, Tel. 09199 – 69 69 910, Birgit Greif, Tel. 09191 – 65 687, Marianne Schaffer, Tel. 09192 – 85 95, Frieda Schmitt, Tel. 09199 – 211, Maria Schultheiß, Tel. 09134 – 70 67 063.

## Bayerischer Jagdverband e.V. Kreisgruppe Forchheim

### Sicher zur Jägerprüfung

Voraussetzung für eine Zulassung zur Jägerprüfung ab Februar 2021 ist, dass der Prüfungsbewerber an einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang teilgenommen hat. Im Landkreis Forchheim wird dieser Lehrgang vom Landesjagdverband Bayern e.V. Kreisgruppe Forchheim durchgeführt.

**Der Lehrgang beginnt mit einem Infoabend am Mittwoch den 19.02.2020 um 19<sup>30</sup> Uhr im Gasthaus Schloßberg in Haidhof. Lehrgangsbeginn ist Mittwoch der 04.03.2020 ebenfalls um 19<sup>30</sup> Uhr.**

Anmeldungen können im Lehrganglokal am Infoabend erfolgen oder vorab beim Lehrgangsleiter, Konrad Nebel, Hammerbühl 12, 91349 Egloffstein, Tel: 09197/495, jagdschule@forchheim.de

**Mit uns sind sie auf der sicheren Seite.**

Weitere Informationen unter [www.jagd-forchheim.de](http://www.jagd-forchheim.de)

## Termine der Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim

### f.i.t. – Forchheimer Informationstechnologie

**Termin / Ort:** Dienstag, 05. November 2019, 18<sup>00</sup> Uhr, Wimmer IT GmbH & Co. KG, In der Büg 7, 91330 Eggolsheim  
**Informationen:** Firmenvorstellung Wimmer IT GmbH & Co. KG

**Anmeldung:** Vorherige Anmeldung erforderlich bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191 86-1022 oder E-Mail an: [Wifoe@Lra-Fo.de](mailto:Wifoe@Lra-Fo.de).

**Beratungen zur Existenzgründung, -sicherung und Unternehmensnachfolge durch die IHK für Oberfranken gemeinsam mit den Wirtschaftsexperten der AktiviSenioren Bayern e. V.**

**Termin / Ort:** Donnerstag, 14. November 2019, ab 9<sup>00</sup> Uhr, Landratsamt, Gebäude A, Zimmer 047, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

**Termin / Ort:** Donnerstag, 28. November 2019, ab 9<sup>00</sup> Uhr, Landratsamt, Gebäude A, Zimmer 047, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

**Informationen:** Die Beratungen sind kostenfrei. Terminvergabe jeweils bis 15<sup>00</sup> Uhr. Ihre Daten werden nur zum Zwecke der Terminvereinbarung erhoben und weiterverarbeitet!

**Anmeldung:** Vorherige Anmeldung erforderlich bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191 86-1021 oder E-Mail an: [Wifoe@Lra-Fo.de](mailto:Wifoe@Lra-Fo.de). Anmeldeschluss jeweils der vorherige Dienstag 16<sup>00</sup> Uhr.

**Änderungen vorbehalten!**

## Neues aus der WiR – Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim

### WiR. – Wirtschaftsregion Bamberg Forchheim Seminarreihe für engagierte Gastgeber / 02

**Termin / Ort:** Montag, 25. November 2019, 9<sup>30</sup> bis 15<sup>30</sup> Uhr, Schiller 16 (Eckerts), Schillerplatz 16, 96049 Bamberg  
**Informationen:** „Mitarbeiter finden und binden – Personalplanung als langfristige Strategie“

**Referentin:** Franziska Schuhmacher, GastroPower

**Anmeldung:** Vorherige Anmeldung erforderlich unter [www.wir-bafo.de](http://www.wir-bafo.de)

## Notdienste

### Ärztlicher Notdienst

Mi: 17<sup>00</sup>-21<sup>00</sup> - Fr, vor Feiertag: 18<sup>00</sup>-21<sup>00</sup> - Sa, So, Feiertag: 09<sup>00</sup>-21<sup>00</sup>

Mo+Di, Do: 19<sup>00</sup>-21<sup>00</sup>; Mi+Fr: 16<sup>00</sup>-21<sup>00</sup>; Sa, So, Feiertag: 09<sup>00</sup>-21<sup>00</sup>

Allg. ärztl. Bereitschaftspraxis UGeF im Gesundheitszentrum vor dem Klinikum, Krankenhausstr. 8, 91301 Forchheim, Tel. 09191 / 979630

**Kassenärztl. Bereitschaftsdienst: Info Tel. 116 117 Notruf: 112**

### Zahnärztlicher Notdienst ([www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de))

Bitte versuchen Sie, den Notdienst an Wochenenden und Feiertagen vorzugsweise zwischen 10<sup>00</sup> und 12<sup>00</sup> Uhr sowie zwischen 18<sup>00</sup> und 19<sup>00</sup> Uhr in Anspruch zu nehmen! An den angegebenen Tagen sind die notdiensthabenden Ärzte von 0<sup>00</sup> bis 24<sup>00</sup> Uhr in Rufbereitschaft.

26./27.10. **Yael Johannsen** **09133 / 5557**  
Honingsstr. 22, 91094 Langensendelbach

**Markus Binner** **09123 / 74033**  
Bahnhofstr. 33, 91233 Neunkirchen a. Sand

### Apothekennotdienst (<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>)

**Sa. 08<sup>00</sup> - So. 08<sup>00</sup> Uhr 26.-27.10.2019** Kirsch-Apotheke

Tel. 0911 / 5181525, Heroldsberger Str. 23, 90562 Kalchreuth

**So. 08<sup>00</sup> - Mo. 08<sup>00</sup> Uhr 27.-28.10.2019** Pharma24-Apotheke OHG  
Tel. 09134 / 706621, Erlanger Str. 30, 91077 Neunkirchen am Brand

## Gut zu wissen!

### StadtUp! Ebermannstadt

#### Wettbewerb innovativer Unternehmenskonzepte

Ebermannstadt sucht im Rahmen des lokalen Business-Wettbewerbs StadtUp! Unternehmer/innen mit kreativen Geschäftskonzepten, die sich in Ebermannstadt niederlassen wollen. Die ersten drei Plätze erhalten für ihre Unternehmensgründung Prämienpakete im Gesamtwert von 60.000 €

**Anmeldeschluss:** 31.01.2020.

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen finden Sie unter [www.zentrenmanagement-eps.de](http://www.zentrenmanagement-eps.de)

### Terminhinweis: 20. Ausbildungsmesse im Landkreis Forchheim

**Termin / Ort:** Samstag, 07. März 2020 - Nähere Informationen finden Sie unter [www.berufsinfomesse-forchheim.de](http://www.berufsinfomesse-forchheim.de) oder unter Tel. 09191 86-1021.

## Nitrose-Gase (NOx) im Gärfuttersilo

### Hoher Nitratgehalt in jungen Pflanzen (Gras oder auch im Mais, verursacht durch die starke Trockenheit)

Während der Gärung des Siliergutes entstehen im Gärfuttersilo gefährliche Gase, eines davon ist das NOx-Gas. Die Bildung von Nitrose-Gasen hängt stark vom Nitratgehalt der Pflanzen (Silage) ab. Der stechende Geruch von Silogasen ist ein Zeichen für das Vorhandensein von Nitrose-Gasen. Sie treten als gelb-braune Dämpfe und Niederschläge auf. In kürzester Zeit nach dem Einfüllen können die Gase auftreten und eine tödliche Konzentration bilden.

Besonders tückisch: Nach den ersten leichten Beschwerden (z.B. Kratzen im Hals) tritt zunächst eine vermeintliche Besserung ein. Nach längerer Zeit (bis über 12 Stunden) kommt es zu starken Atembeschwerden. Ohne entsprechende Therapie bestehen die Gefahr einer Lungenentzündung und die Entstehung von starken Lungenschäden. Schwere Vergiftungen können zum Atemstillstand mit Bewusstlosigkeit und Tod durch Herz- Kreislaufversagen führen. Verätzungen der Haut, der Schleimhäute und der Atemwege sind möglich.

Es ist wichtig, dass die Gase sich nicht im Silo oder Gebäuden aufstauen, sondern gut abfließen können. Durch seine gelb-braune Färbung sind die Nitrose-Gase gut zu erkennen.

#### Präventive Maßnahmen:

Vor dem Betreten der Gebäude oder Silos ausreichend Lüften, sodass die Gase bis zum letzten Rest abfließen können.

In Gruben und Vertiefungen ist eine ausreichende Zwangslüftung erforderlich.

Bernhard Zintl



## Rentensprechtage 2019

Die Deutsche Rentenversicherung bietet im Jahr 2019 folgende Sprechtag zur Beratung an:

### Termine Gräfenberg 2019:

Donnerstag, 28. November 2019

Eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09192 / 709 – 0 ist notwendig.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelisches Bildungswerk Fränkische Schweiz

[www.ebw-fraenkische-schweiz.de](http://www.ebw-fraenkische-schweiz.de)

**30.11. Lutherstadt Schmalkalden/Thüringen** (mit Besuch des Weihnachtsmarkts)

**6.-8.12. Karlsbad, Regensburg und Prag**

**23.2.-1.3.2020: Israel: Land der Bibel, Faszination + Gegensätze**

**4.-12.6.2020 Schottland**

**4.-5.7.2020 und 12.-13.9.2020 Passionsspiele in Oberammergau**

Nähere Informationen bei Pfarrer Martin Kühn, Tel. 09191 / 7941433; [Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de](mailto:Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de)

### Evang.-Luth. Dekanat Gräfenberg

[www.dekanat-graefenberg.de](http://www.dekanat-graefenberg.de) - [Dekanat.graefenberg@elkb.de](mailto:Dekanat.graefenberg@elkb.de)  
[www.ej-graefenberg.de](http://www.ej-graefenberg.de)

Herzliche Einladung zum **Gospel-Workshop am Samstag, 26. Oktober 2019, 14<sup>00</sup>-18<sup>00</sup> Uhr** im Gemeindehaus Gräfenberg, Kirchplatz 3. Gerhard Fischer, Leiter des Chores Impuls der Evang. Kirchengemeinde Baiersdorf, wird mit uns Gospel und moderne Kirchenlieder (auch mehrstimmig) singen. Alle, die gerne in Gemeinschaft singen, sind willkommen, Gräfenberger, Nachbarn, Gäste... Den Groove des Workshops wollen wir mit allen, die Zeit haben, gemeinsam im Sonntagsgottesdienst am 27. Oktober 2019 um 9<sup>30</sup> Uhr aufleben lassen und das Gospelwochenende anschließend in gemütlicher Runde ausklingen lassen.

Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Infos im Dekanat (285) oder direkt bei Gerhard Fischer, Tel. 09133/789444. Wir freuen uns auf Euch!!! Let's move to the groove!!!

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gräfenberg

[www.graefenberg-evangelisch.de](http://www.graefenberg-evangelisch.de)

Mittwoch	23.10.	16 <sup>30</sup> Uhr	Konfirmandenzeit im Gemeindehaus
Freitag	25.10.	9 <sup>30</sup> Uhr	Erlebnistanz 50+ „Tanz mit, bleib fit“
		18 <sup>00</sup> Uhr	Stille vor Gott in der Dreieinigkeitskirche
Samstag	26.10.	14 <sup>00</sup> -18 <sup>00</sup> Uhr	Gospel-Workshop im Gemeindehaus Gräfenberg
Sonntag	27.10.	9 <sup>30</sup> Uhr	Gottesdienst mit Gospels und Kirchencafé
Dienstag	29.10.	12 <sup>00</sup> Uhr	Ökumenischer Mittagstisch – „Gemeinsam statt einsam“
Mittwoch	30.10.	16 <sup>30</sup> Uhr	Konfirmandenzeit im Gemeindehaus

## Landeskirchliche Gemeinschaft

Bayreuther Straße 22

### Herzliche Einladung:

Wir treffen uns am Sonntag 27. Oktober 19<sup>00</sup> Uhr. Gemeinsam wollen wir auf Gottes Wort hören, singen und beten. Auch sie sind eingeladen.

### Vorankündigung: Herzliche Einladung

Am Dienstag 29. Oktober 19<sup>00</sup> Uhr haben wir Herrn Jurek Schulz bei uns zu Gast. Er wird zum Thema: "Die explosivsten Quadratmeter der Welt\_ Jerusalem und der Tempelberg" sprechen. Herr Schulz ist Theologe und als Reiseleiter häufig in Israel. Er arbeitet unter anderem als Referent für die Arbeitsgemeinschaft für das messianische Zeugnis an Israel (amzi).

Tel. 284 oder e-mail [HundK\\_Griwatz@web.de](mailto:HundK_Griwatz@web.de)

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn

Donnerstag,	24.10.19	17 <sup>00</sup> Uhr	Jungchar in der Schulscheune
Sonntag,	27.10.19	10 <sup>15</sup> Uhr	Sakramentsgottesdienst
		10 <sup>30</sup> Uhr	Gottesdienst für kleine Leute im Gemeindehaus in Egloffstein
Dienstag,	29.10.19	15 <sup>30</sup> Uhr	Krabbelgruppe in der Kinderkrippe

Am Donnerstag, 24.10. Mitfahrt beim **Senioren-Ausflug** der Egloffsteiner nach Wachenroth (Modenschau bei Murk) + Karpfenessen in Großbuchfeld: Busabfahrt in Egloffstein 13<sup>00</sup> Uhr (Anmeldung bei A. Ledig oder G. Schmitt)

Pfarramt Thuisbrunn, Tel. 09197 / 697713

für Sie im Dienst: [Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de](mailto:Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de),  
91301 Forchheim, Schleifweg 3, Tel. 09191 / 7941433

## Kirchengemeinde Walkersbrunn

Sonntag	27.10.	10 <sup>00</sup> Uhr	Gottesdienst
---------	--------	----------------------	--------------

### Friedhofsaktion am 2.11.19 ab 9<sup>00</sup> Uhr

Wir möchten unseren Friedhof mit Umgebung wieder schöner machen. Jeder kann sich nach seinen Fähigkeiten einbringen. Das Material besorgt der Kirchenvorstand. Es wäre schön, wenn ihr Werkzeug wie Hacken, Besen, Schaufeln vielleicht sogar eine Motorsense oder -säge mitbringen könnt.

Für Getränke und eine Brotzeit am Ende ist gesorgt. Ersatztermin bei schlechtem Wetter ist der 9.11. ab 9<sup>00</sup> Uhr. Der Kirchenvorstand freut sich über jede Unterstützung.

## Kirchengemeinde Hiltpoltstein

Donnerstag,	24.10.19	12 <sup>00</sup> Uhr	Hiltpoltsteiner Mittagsrunde im Gemeindehaus
		19 <sup>30</sup> Uhr	Posaunenchorprobe im Gemeindehaus
Sonntag,	27.10.19	9 <sup>30</sup> Uhr	Gottesdienst mit Prädikant Forkel.
Montag,	28.10.19	9 <sup>30</sup> Uhr	Erlebnistanz 50+ im Gemeindehaus
Dienstag,	29.10.19	18 <sup>30</sup> -20 <sup>30</sup> Uhr	Jugendkreis in Kappel

Das Pfarramt ist donnerstags von 9<sup>00</sup>-17<sup>00</sup> Uhr geöffnet.

### Hinweis auf den Kinderbibeltag am Buß – und Bettag:

Am Buß- und Bettag, 20. November 2019 laden wir alle Kinder von 8<sup>00</sup>-16<sup>00</sup> Uhr herzlich zu dem Kinderbibeltag ein. Der genaue Ablauf wird noch Bekannt gegeben.

### Informationen aus der Gemeinde:

Aufgrund der Vakanzzeit können die Geburtstagsbesuche nur noch eingeschränkt stattfinden. Besuche erfolgen künftig zu folgenden Geburtstagen: 70 / 75 / 80 und ab 85 Jahren. Alle nicht besuchten Jubilare erhalten eine Glückwunschkarte. Wer zusätzlich besucht werden möchte, meldet sich bitte im Pfarramt.

Frau Dekanin Sachs übernimmt vorerst die Pfarramtsführung.

In Fällen eines Trauerfalls wenden Sie sich bitte an Pfarrer Kühn aus Thuisbrunn Tel. 09191 7941433.

Pfarramt Hiltpoltstein, 09192/9918945;  
[www.hiltpoltstein-evangelisch.de](http://www.hiltpoltstein-evangelisch.de)

## Kath. Pfarramt Weißenhohe

[www.st-bonifatius-weissenhohe.de](http://www.st-bonifatius-weissenhohe.de)

Sonntags-Gottesdienst in Weißenhohe: samstags (14-tägig) um 18<sup>30</sup> Uhr und sonntags um 10<sup>00</sup> Uhr. Gräfenberg, sonntags um 8<sup>30</sup> Uhr.

Mutter-Kind-Gruppe (Pfarrheim): Information bei Frau Karin Burkhardt, Tel. 09192/994440. Ökum. Mittagstisch (Sitzungssaal): donnerstags 12<sup>00</sup> Uhr (Kontakt Familie Hammerich Tel. 09192 / 8573).

Freitag	25.10.	19 <sup>00</sup> Uhr	Pfarrheim Weißenhohe: Vortrag von Abt Beda Sonneberg aus Plankstetten mit dem Thema: „Oh, Verzeihung! – Vom Umgang mit Sünde und Schuld“
---------	--------	----------------------	--

Samstag	26.10.	18 <sup>30</sup> Uhr	Hl. Messe
---------	--------	----------------------	-----------

Sonntag	27.10.	8 <sup>30</sup> Uhr	Gräfenberg: Hl. Messe
		10 <sup>00</sup> Uhr	Hl. Messe
		14 <sup>00</sup> Uhr	Taufe für Rosalie Läufer
		17 <sup>00</sup> Uhr	Landkreissingen des Sängerbundes mit dem Motto „In dir ist Freude“
		17 <sup>00</sup> Uhr	Lillinger Kapelle: Rosenkranz
Di.	29.10.	18 <sup>30</sup> Uhr	Pfarheim Weißenhohe: Indisches Tanztheater mit der Tänzerin Monalisa Ghosh aus Kolkata - Mit ihrer Tanzgruppe interpretiert sie mit verschiedenen Tanzchoreographien aus dem klassischen indischen Odissi-Tanz philosophische und mythische Geschichten. Lassen Sie sich an diesem Abend von der akrobatischen und dynamischen Form des Odissi-Tanzes be- und verzaubern. Eintritt frei - Spenden erbeten. Organisation: Dr. Viji Villadathu Thakajum, Indische Tanz- u. Musikschule Igensdorf

gez. Andreas Hornung, Pfarrer

## Vereinsnachrichten

### Bürgerdialog mit der Stadtratsfraktion der SPD

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger**, wir möchten mit Ihnen über die zukünftige Entwicklung unserer Stadt diskutieren. Was finden Sie in Gräfenberg gut gelöst, wo sehen Sie Handlungsbedarf? Mit dieser Einladung wollen wir besonders unsere Neubürger motivieren sich einzubringen, und sich für Ihre neue Heimatstadt zu engagieren. Aus diesem Grunde laden wir Sie recht herzlich ein.

Mittwoch 23.10.2019, 19<sup>30</sup> Uhr, Bürgerhaus Gräfenberg  
Wir freuen uns auf Ihr kommen!

Ihre SPD Fraktion

### Samba und Bauchtanz beim FC Thuisbrunn

Am 28.10.2019 um 19<sup>00</sup> Uhr gibt es eine Probestunde im Gymnastikraum im Sportheim des FC Thuisbrunn. Je nach Teilnehmerzahl starten wir anschließend einen 10-wöchigen Kurs.

Neben Samba werden auch Bauchtanzübungen geübt und trainiert. **Anmeldungen** für einen Kurs bitte bei folgender Mailadresse: [cathrin.trautner@googlemail.com](mailto:cathrin.trautner@googlemail.com)

### Zehentscheunenverein Thuisbrunn – Thuisbrunner Vereinsvorstände Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet am **Donnerstag, dem 24. Oktober 2019 um 19<sup>00</sup> Uhr im Feuerwehrhaus Thuisbrunn** statt. Wir freuen uns auf vollständige Teilnahme!

Die Vorstandschaft des Zehentscheunenvereins Thuisbrunn

### BBV - Ortsverband Lilling/Sollenberg

#### Wir vom Land – „Kürbisschnitzen“

Am Dienstag, 29.10.2019 treffen wir uns um 16<sup>00</sup> Uhr am Feuerwehrhaus Sollenberg zum Kürbisschnitzen. Jeder bringt bitte mit: eigenen Kürbis, Messer/Schnitzwerkzeug, Brett. Die Kürbisse wollen wir dann in der Dämmerung leuchten lassen und in gemütlicher Runde Stockbrot machen. Für Getränke ist selbst zu sorgen.

**Anmeldung** bitte bis Montag 28.10.2019 bei:  
Susanne Pingold, Tel. 7494 oder bei Karin Burkhardt, Tel. 994440.  
Bei Regen entfällt das Treffen.

## Dienstplan der Feuerwehren

<b>FFW Gräfenberg</b> Gr. 4 / LGU	Sonntag,	27.10.2019	8 <sup>00</sup> Uhr
<b>FFW Sollenberg</b> Gr. 1-3	Freitag,	25.10.2019	19 <sup>00</sup> Uhr
<b>FFW Hiltpoltstein</b> Gr. 1-3	Sonntag,	27.10.2019	8 <sup>30</sup> Uhr
<b>FFW Schoßaritz</b> Gr. alle	Freitag,	25.10.2019	21 <sup>00</sup> Uhr
<b>FFW Kappel</b> Gr. 1; 2	Samstag,	26.10.2019	18 <sup>30</sup> Uhr
<b>FFW Weißenhohe</b> Gr. 2	Samstag,	26.10.2019	17 <sup>00</sup> Uhr

## Fußballprogramm

### TSV Gräfenberg

**So. 27.10.19:** TSV Gräfenberg spielfrei

### FC Thuisbrunn

(F1-Jun.) Mi. 23.10.2019, 17:30 Uhr: (SG) SCE - 1. FC Schnaittach  
(A-Jun.) Mi. 23.10.2019, 19:00 Uhr: (SG) SCE - (SG) SV Hohenstadt  
(F1-Jun.) Fr. 25.10.2019, 18:00 Uhr: (SG) SCE - (SG) SV Plech  
(E3-Jun.) Fr. 25.10.2019, 18:00 Uhr: (SG) SV Altsitt. II - (SG) FCT  
(B-Jun.) Fr. 25.10.2019, 18:00 Uhr: (SG) SK Heuchling II - (SG) FCT  
(D6-Jun.) Sa. 26.10.2019, 10:00 Uhr: (SG) FCT - SV Weilersbach  
(A-Jun.) Sa. 26.10.2019, 13:00 Uhr: SV Schwaig - (SG) SCE  
So. 27.10.2019, 15:00 Uhr: FCT - ASV Forth

### Hiltpoltsteiner SV

**Fr, 25.10. 17:30 Uhr:** HSV E - (SG) SV Plech  
**Fr, 25.10. 18:30 Uhr:** 1. FC Hersbruck - HSV B  
**Sa, 26.10. 10:00 Uhr:** JFG Schnaittachtal II - HSV D  
**Sa, 26.10. 15:30 Uhr:** HSV A - JFG Fränkische Schweiz  
**Sa, 26.10. 16:00 Uhr:** HSV(w) - ASV Herpersdorf  
**So, 27.10. 10:00 Uhr:** HSV C - JFG Regnitztal  
**So, 27.10. 13:00 Uhr:** SG Kühlenfels 2 / Kirchenbirgig 2 - HSV II  
**So, 27.10. 15:00 Uhr:** SG Bieberbach/ Wichsenstein - HSV I  
**Di, 29.10. 18:00 Uhr:** HSV D - (SG) TSV Neunkirchen II

## Einladung zum Helfer- und Sponsorenabend der SpVgg Weißenhohe

**Ein weiteres erfolgreiches Vereinsjahr neigt sich dem Ende zu und es ist an der Zeit Danke zu sagen.**

Ohne den tatkräftigen Einsatz unserer vielen ehrenamtlichen Helfer und der Unterstützung unserer Sponsoren wäre dies alles nicht möglich. Deshalb laden wir zum Helfer- und Sponsorenabend am Donnerstag, 31. Oktober ab 18<sup>30</sup> Uhr ins Sportheim Weißenhohe ein.

Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf einen schönen Abend!

Die Vorstandschaft

## St. Martin 2019

### Kita St. Bonifatius Weißenhohe

**Liebe Leute groß und klein, wenn der Abend bricht herein, laden wir euch herzlich ein...**

... zu unserem diesjährigen Martinsfest am **Freitag, 08.11.2019 um 17<sup>00</sup> Uhr** an der Klosterkirche Weißenhohe. Wir wollen nach dem Martinsspiel mit unseren Laternen durch die von den Anwohnern so schön beleuchteten Straßen ziehen. Im Anschluss gibt es Essen und leckere Heißgetränke im Pfarrheim Weißenhohe.

Bitte bringt eure eigenen Tassen und Teller mit!

Es freut sich auf euch alle das Team und der Elternbeirat der Kita St. Bonifatius

• • • I M P R E S S U M • • •

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg  
**Verantwortlich für den Inhalt, amtlicher Teil:** Erste Bgmin. Gisela Schulze-Bauer, 2. Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg  
**Verantwortlich für den Inhalt, Anzeigen-Teil:** DESTYNY Service, Fr. Carina Mößner; Tel. 09192 / 9916-90, Fax 09192 / 9916-91  
**Gestaltung:** DESTYNY Service, info@destyny.de  
**Kontakt:** Telefon 09192 / 7090, Fax 09192 / 70975, E-Mail amtsblatt@graefenberg.de  
**Redaktionsschluss:** jeweils Freitag, 11<sup>00</sup> Uhr  
**Druck:** SchmittDruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch

Nachdruck - auch in Teilen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion!  
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Der Herausgeber behält sich vor, Bekanntmachungen und Artikel zu kürzen.